

► Insolvenz

Anforderungen an eine wirksame Forderungsanmeldung

| Für eine wirksame Forderungsanmeldung erfordert die Angabe des Grundes der Forderung die bestimmte Angabe des Lebenssachverhalts, aus dem die Forderung nach der Behauptung des Gläubigers entspringt. |

Ein schlüssiges Darlegen der Forderung ist nach dem BGH nicht erforderlich (25.6.20, IX ZR 47/19, Abruf-Nr. 216859). Damit weist der BGH eine andere Ansicht in der Kommentarliteratur zurück. Ob der Insolvenzgläubiger seine Forderung in ausreichend individualisierter Weise angemeldet hat, richtet sich nach den Verhältnissen im Prüfungstermin. Erfolgt die Individualisierung erst nachträglich, wirkt dies nicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung oder des Prüfungstermins zurück.

MERKE | Nach der Rechtsprechung des BGH muss der Gläubiger bei der Anmeldung den Lebenssachverhalt darlegen, der in Verbindung mit einem – nicht notwendig ebenfalls vorzutragenden – Rechtssatz die geltend gemachte Forderung als begründet erscheinen lässt. Die rechtliche Einordnung der Forderung ist nicht Gegenstand der Anmeldung (BGH ZIP 13, 680; WM 14, 270; WM 16, 46; ZIP 18, 1644; WM 18, 2099).

► Haftung

Rückzahlung nicht durch Einlagen gedeckter Rücklagen

| Der Kommanditist kann gegen seine Inanspruchnahme entsprechend §§ 422 Abs. 1 S. 1, 362 Abs. 1 BGB einwenden, dass durch Zahlungen anderer Kommanditisten der zur Deckung der von der Haftung erfassten Gesellschaftsschulden nötige Betrag bereits aufgebracht wurde. |

Im Fall des BGH (21.7.20, II ZR 175/19, Abruf-Nr. 217829) nahm der Kläger als Insolvenzverwalter über das Vermögen einer Schiffsfondsgesellschaft in der Form der KG die Beklagte wegen der Rückzahlung von Ausschüttungen in Anspruch. Anspruchsgrundlage ist § 171 Abs. 1 HGB. Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft danach bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist nur ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Maßgeblich ist dabei die im Handelsregister eingetragene Einlage. Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, wird nach § 171 Abs. 2 HGB während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern zustehende Recht durch den Insolvenzverwalter oder den Sachwalter ausgeübt.

MERKE | Nach der Entscheidung des BGH kann also die mangelnde Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eingewandt werden. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür hat der in Anspruch genommene Gesellschafter. Jedoch muss der Insolvenzverwalter die für die Befriedigung der Gläubiger bedeutsamen Verhältnisse der Gesellschaft darlegen, sofern nur er dazu imstande ist.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 216859

Das muss der
Gläubiger darlegen



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 217829

Darlegungs- und
Beweislast